

Die Konkurrenzklause in der chemischen Industrie.

(Eingeg. d. 28/9. 1908.)

Unter dem Titel: „Die Konkurrenzklause und die chemische Technik“ hat Herr Dr. Max Buehner - Mannheim in Heft 24 dieser Zeitschrift einen Vortrag veröffentlicht, der sich mehrfach gegen Ausführungen von mir im Reichstage wendet. Deswegen seien mir einige Bemerkungen dazu gestattet.

Auf einen ausführlichen Nachweis über den Mißbrauch, der gerade in der chemischen Industrie mit Konkurrenzklauseln getrieben wird, brauche ich mich hier nicht einzulassen. Herr Dr. Buchner gibt zu, daß ich meine Darlegungen im Reichstage stets mit Zitierung von tatsächlichen Anstellungerverträgen und mit Nennung der Firmen bewiesen habe. Er bestreitet nur, daß die gerügten, auch nach seiner Ansicht unzulässigen Klauseln allgemein üblich und die ersten Firmen daran beteiligt seien.

Es genügt demgegenüber auf 2 Tatsachen hinzuweisen: Alle von mir im Reichstage genannten Firmen gehören

1. zu den hervorragendsten Firmen der deutschen chemischen Industrie.

2. In der chemischen Industrie fast allgemein üblich ist die Abnahme des Ehrenwortes für die Einhaltung der Konkurrenzklause. Demgegenüber hat vor kurzem selbst das Reichsgericht anerkannt, daß die Verpfändung der Ehre zur Sicherung wirtschaftlicher Verpflichtungen unzulässig und geeignet ist, eine Abmachung als Verstoß gegen die guten Sitten ungültig zu machen.

Ich weiß und gebe mit Vergnügen zu, daß in neuester Zeit verschiedene Organisationen der chemischen Industriellen sich für eine wesentliche Beschränkung der üblichen Konkurrenzklause ausgesprochen, und daß verschiedene Firmen auch diesen Beschlüssen Folge gegeben haben. Der Standpunkt, den die Vertreter großer Firmen eingenommen haben und den auch Herr Dr. Buchner als einen richtigen Mittelweg zwischen den Interessen der Industrie und dem Schutz der Angestellten verteidigt, geht dahin, daß eine Konkurrenzverpflichtung in vielen Fällen nicht entbehrt werden kann, daß aber anderseits die Konkurrenzklause nur dann gültig sein soll, wenn der Angestellte zum mindesten das letzte Gehalt für die Dauer der Karentzeit fortbezahlt bekommt.

Gegen die allgemeine Durchführung einer solchen Regelung würde sich auch nach meiner Überzeugung nichts Wesentliches anführen lassen. Aber es erscheint als vollkommen ausgeschlossen, daß der von der chemischen Großindustrie empfohlene Weg Gesetz wird, weil damit die Klausel für die meisten Betriebe ihren Wert verliert. Die Entschädigung der Karent ist gegenwärtig im Verhältnis zu der Gesamtheit der in Deutschland laufenden Konkurrenzklauseln außerordentlich selten. Der Zweck und Vorteil der Klausel liegt ja gerade darin, daß der Industrielle ohne jede Kosten und Beschwerden sich gegen den Übertritt des Angestellten in die Konkurrenz sichern und damit diesen zwingen will, auch bei ungenügendem Gehalt in seinen Diensten zu bleiben. Da Herr Dr. Buchner selbst zugibt, daß die unbezahlte Karent unsozial und unbe-

rechtfertigt ist, so trennt ihn grundsätzlich sehr wenig von den Angestelltenverbänden und ihrer Bekämpfung der Konkurrenzklause überhaupt. Denn hier übersicht eines:

In dem Augenblieke, wo nur eine bezahlte Karent zulässig sein soll, wo also der industrielle Unternehmer die Geheimhaltung seiner Betriebseinrichtungen, die Enthaltung seines Angestellten von jeder Konkurrenz nur durch die Fortzahlung des letzten Gehaltes erkaufen kann, in diesem Augenblieke ist die Konkurrenzklause überflüssig. Denn alles, was der Unternehmer damit erzielen möchte, kann er auch auf anderem Wege erreichen. Er braucht nur mit dem Angestellten einen langfristigen Dienstvertrag abzuschließen. Das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt unkündbare Dienstverträge bis zur Dauer von 5 Jahren auch für den Angestellten für verbindlich. Wenn ein solcher Vertrag etwa alle zwei Jahre erneuert wird, so hat der Unternehmer die Gewißheit, daß auf 4 bis 5 Jahre hinaus der Angestellte nicht aus seinen Diensten in die der Konkurrenz treten darf. Er kann trotzdem jeden Augenblick einen ihm unbequemen Angestellten entlassen und hat keine weiteren Pflichten ihm gegenüber als die Fortzahlung des Gehalts für einige Jahre. Auf dieses Gehalt muß der Angestellte sich alles anrechnen lassen, was er in der Zeit der Nichtbeschäftigung anderweit verdient oder zu verdienen böswillig unterläßt. Der dauernde Dienstvertrag legt also dem Unternehmer keine höheren Pflichten auf als eine bezahlte Karent. Der einzige Unterschied gegenüber den Buchnerischen Vorschlägen ist, daß er nicht ohne weiteres auf die Einhaltung des Vertrages verzichten und sich mit der Bezahlung des Gehalts auf ein Jahr loskaufen kann. Da aber der Fall sehr selten sein wird, daß ein entlassener Angestellter während der ganzen Dauer des Vertrages sich auf die Bärenhaut legt, sondern, da der Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse ihn nötigen wird, möglichst bald eine neue Stellung anzunehmen, so wird praktisch dieser Umstand keine Bedeutung haben. Demgegenüber steht aber für den Unternehmer der große Vorteil, daß der Angestellte während der Dauer des Vertrages alle Pflichten aus der Aktivität behält. Er darf keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen, darf nicht zur Konkurrenz gehen, darf keine Betriebsgeheimnisse verraten usw. Beim Verstoß gegen diese Pflichten hat der Unternehmer nicht nur einen Anspruch auf Schadenersatz, sondern er kann auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb sogar eine strafrechtliche Verfolgung des Angestellten in die Wege leiten. Also ein Schutz seiner Interessen wie ihn keine Konkurrenzklause bietet.

Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstags.

Die Konkurrenzklause und die chemische Technik.

Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Heinz Potthoff.

(Eingeg. d. 27/10. 1908.)

Als über meinen das obige Thema behandelnden Vortrag die Diskussion eröffnet wurde, hatte ich die

Genugtuung, daß auch gegnerische Opponenten den von mir dargelegten Standpunkt der chemischen Industrie als „vornehm“ bezeichneten. Damit ist doch ohne weiteres bejaht, daß die chemische Industrie einen sozialen und gerechten Standpunkt einnimmt und für ein zunehmen gewillt ist. Ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen, also eine Gesamtheit, wird sich zu Leitsätzen entweder nur durch freie Überzeugung oder die Macht der Verhältnisse bekennen. Hat nun irgend ein Boykott oder ein mit Erfolg von Seiten der technischen Beamten der chemischen Industrie geführter Interessenkampf die Unternehmer zum Einlenken gezwungen? Die Frage kann absolut verneint werden, denn man hat nie etwas von solchen Kämpfen gehört, vielmehr weiß man, daß zwischen den beiden Interessengruppen tiefer Friede und gutes Einvernehmen herrscht. Ist dem aber so, so kann wohl mit Fug und Recht angenommen werden, daß die Arbeitgeber der chemischen Industrie den „in der Konkurrenzklause als gerecht und sozial anerkannten Standpunkt“ aus freier Überzeugung gewonnen haben. Die Handlungen aus der freien Überzeugung sind keine aus dem Augenblick heraus entstandenen Handlungen, es geht ihnen immer ein ganzes Stück Entwicklungsgeschichte voraus. Was die Vertreter der deutschen Farbenindustrie sowie der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, also die Gruppe der Arbeitgeber der chemischen Industrie Deutschlands, zum gemeinsamen Leitsatz in der Handhabung der Konkurrenzklause gegenüber den Angestellten am 13. und 14. Dezember 1906 erhoben haben, ist nichts anderes als der Standpunkt, den der größte Teil ihrer Mitglieder, wohl die meisten Arbeitgeber der chemischen Industrie, schon jahrelang vorher aus freien Stücken eingenommen hatten.

Gewiß, Herr Dr. Pottlöff hat mehreren größeren Firmen der chemischen Industrie im Reichstage rigorose Konkurrenzklause nachgewiesen. Aber so wenig eine Schwalbe einen Sommer ausmacht, so wenig eine einzelne Anomalie ein System. Ich möchte Herrn Dr. Pottlöff nachdrücklichst darauf hinweisen, daß mir höchst ehrenwerte und maßgebende Vertreter aus den Kreisen der chemischen Großindustrie, die absolut nicht geneigt sind, etwas zu beschönigen, auf wiederholte Erkundigungen hin versicherten, daß eine Sicherung der Konkurrenzklause durch das Ehrenwort allgemein nie gebräuchlich gewesen sei. Wozu denn auch? Konventionalstrafe und Schadenersatz sind doch genügende Sicherungen! Ich bin überzeugt, daß, wenn es möglich wäre, in alle früheren Angestelltenverträge Einblick zu bekommen, in einzelnen, aber nie in allen rigorose Klauseln erwiesen würden.

Im übrigen freue ich mich sehr, daß auch Herr Dr. Pottlöff die Bestrebungen der Organisationen der chemischen Industrie auf dem Gebiete eines gerechten Ausbaues der Konkurrenzklause gern anerkennt. Allerdings meint er skeptisch, daß es als vollkommen ausgeschlossen erscheine, daß der von der chemischen Großindustrie empfohlene Weg Gesetz wird. Träfe seine Ansicht zu, so wäre es im Interesse der Angestellten zu bedauern.

Recht interessant sind die Ausführungen Dr. Pottlöffs über die Substitution der bezahlten Konkurrenzklause durch einen langfristigen Dienstvertrag. Die Vor- oder Nachteile zu untersuchen, will ich mir vorbehalten. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit, noch darauf zurückzukommen.

Mannheim, 26. Oktober 1908.

Dr. Max Buchner.

Über die Bestimmung des Ätzkalks.

Von Chefchemiker R. Nowicki, M.-Ostrau.

In der von Dr. Max Pöpel¹⁾ angegebenen einfachen Bestimmung des Ätzkalks neben kohlen-saurem Kalk bildet die Indifferenz des kohlen-sauren Kalks gegen Chlorammoniumlösung die Grundlage der Methode. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, daß sowohl gefälltes, als auch in der Natur vorkommendes Calciumcarbonat aus Lösungen von fixen Ammoniumsalzen das Ammoniak beim Kochen in Freiheit setzt.

Ein Bild über den Verlauf der Reaktion mögen folgende Versuche geben:

1. 0,5 g gefälltes neutrales CaCO_3 setzen aus einer Lösung von 1 g NH_4Cl in 100 ccm Wasser nach 1ständigem Kochen 0,1589 g NH_3 — 49%

2. 0,5 g gef. neutr. CaCO_3 setzen aus einer Lösung von 0,5 g NH_4Cl in 100 ccm Wasser nach 1ständigem Kochen 0,1437 g NH_3 — 90%

3. 1 g Kalkstein setzen aus einer Lösung von 1 g NH_4Cl in 100 ccm Wasser nach 1ständigem Kochen 0,136 g NH_3 — 42% NH_3 in Freiheit.

Es ist zu bemerken, daß die Menge des ausgetriebenen Ammoniaks mit der Kochdauer und der Quantität des Kalksteins steigt.

Neue Bürettenklemme für absolut senkrechte Aufhängung von Büretten und ihre Anwendung für Wandarmstativen.

Von GUSTAV MÜLLER, Ilmenau.

(Eingeg. d. 15.10. 1908.)

Bei den bisher im Gebrauch befindlichen Bürettenklemmen besteht der Übelstand, daß die Bürette, wenn der Stab nicht gerade steht, ebenfalls schief hängen muß, wodurch die Ablesung erschwert und ungenau wird.

Dieser Mißstand ist bei der hier abgebildeten neuen Bürettenklemme dadurch beseitigt, daß die Büretten haltenden Bügel sich sowohl in der horizontalen als auch in der vertikalen Ebene bewegen und drehen lassen. Es wird also bei diesen Klemmen eine ähnliche Wirkung erreicht, wie bei der cardanischen Aufhängung. In dem Augenblick, wo man durch Drehung des Bügels mittels der bei-

¹⁾ Diese Z. 21, 2080 (1908).